OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351225/2/Py/PP

Datum:
Linz, 4. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M.H., X, E., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13. Juni 2022, GZ: BHUUSO-2015-25815/18-FU, betreffend Einstellung und Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Juni 2022, GZ: BHUUSO-2015-25815/18-FU, wurde in Spruchpunkt I. ausgesprochen, dass die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 20. Mai 2021, GZ: BHUUSO-2015-25815/15-GU, zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 28. Februar 2022 eingestellt wird.
In Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass die im Zeitraum vom 1. März 2022 bis 31. Mai 2022 entstandenen Überbezüge in Höhe von 2.933,82 Euro zurück zu erstatten sind.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass nach Durchsicht der im Rahmen des Weitergewährungsantrages vorgelegten Kontoübersichten regelmäßige monatliche Einnahmen von „C.L.“ von insgesamt 5.342,42 Euro in den Monaten März, April und Mai 2022 festgestellt werden konnten. Da diese Einkünfte die Richtsätze bzw. Zuschläge der Sozialhilfe überschreiten, fehlen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialhilfe, weshalb die Leistungen einzustellen waren. Da durch die Auszahlung in den Monaten März bis Mai 2022 ein Überbezug in Höhe von 2.933,82 Euro entstand, ist dieser binnen vier Wochen rückzuerstatten, wobei schriftlich um Ratenzahlung angesucht werden könne.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt der Bf zusammengefasst vor, dass er aus Interesse an der Technik und zum Zeitvertreib vor einiger Zeit als Hobby mit dem Kryptomining begonnen habe. Sämtliche „Einkünfte“ seien reinvestiert bzw. für Reparaturen sowie laufende Kosten eingesetzt worden, um dieses Kryptosystem am Funktionieren zu halten. Auch wurden weitere Geräte angeschafft, woraus allerdings ein erhöhter Stromverbrauch und dadurch erhöhte Betriebskosten, resultierten. Ein Gewinn, der für die Existenz verwendet hätte werden können, sei nie übrig geblieben. Es könne daher nicht von gesicherten Einnahmen gesprochen werden, sondern wäre es für die spätere Zukunft eine Möglichkeit gewesen, auf diese Weise endlich von der Mindestsicherung wegzukommen. Die beanstandete Summe kam nach einiger Zeit des Sparens zusammen, mit der dringend nötigte Reparaturen des Mining Systems und Stromnachzahlungen bezahlt hätten werden sollen. Dies ist aufgrund der von der Behörde verhängten Sperre nun nicht mehr möglich, weshalb zusammengefasst Beschwerde gegen den belangten Bescheid erhoben werde.

3. Mit Schreiben vom 15. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits der Verwaltungsakt erkennen lässt, dass die mündlich Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf, geb. x, wohnhaft in X, E., österreichischer Staatsangehöriger, wurde zuletzt mit Bescheid vom 20. Mai 2021, GZ: BHUUSO-2015-25815/15-GU, befristet bis 31. Mai 2022 Sozialhilfe in Form des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt.

Am 3. Juni 2022 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe. Aus den dazu vom Bf vorgelegten Kontoauszügen für die letzten drei Monate vor Antragstellung geht hervor, dass an den Bf von „C.L." im März 2022 elf Beträge in Höhe von 2.272,33 Euro, im April 2022 zehn Beträge von insgesamt 1.698,50 Euro und im Mai 2022 neun Eingänge in Höhe von insgesamt 1.371,59 Euro überwiesen wurde. Aus diesen Zahlungen in drei Monaten von insgesamt 5.342,42 Euro ergibt sich ein durchschnittlicher Eingang in Höhe von 1.780,81 Euro pro Monat.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den vom Bf vorgelegten Kontoauszügen für die Monate März bis Mai 2022.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF, lauten:

Gemäß § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. SOHAG ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe, dass eine Person im Sinn des § 5 von einer sozialen Notlage betroffen ist und bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.

Gemäß § 6 Abs. 5 Z 1 Oö. SOHAG gelten als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 insbesondere der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Gemäß § 18 Oö. SOHAG hat die Behörde die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen periodisch zu überprüfen sowie die Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen.

Gemäß § 27 Abs. 1 1. Satz Oö. SOHAG ist, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen.

Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG hat die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren Vertretung) jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.

Gemäß § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG haben hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder aufgrund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse zu Unrecht zugekommen ist, diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

5.2. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen die Anrechnung der ihm regelmäßig überwiesenen Gelder der „C.L.“ und bringt dazu vor, er habe diese Gelder für die Verbesserung seiner IT-Ausstattung sowie die für das von ihm durchgeführte Cloud Mining hervorgerufenen laufenden Kosten für Strom sowie Reparaturen etc. einsetzen müssen.

Nachdem in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG festgelegten Subsidiaritätsprinzip von Leistungen der Sozialhilfe sind gemäß § 14 Oö. SOHAG bei der Bemessung der Leistung, zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – anzurechnen. Auf Leistungen der

Sozialhilfe besteht daher nur soweit an Rechtsanspruch, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

Der Einsatz vorhandener eigener Mittel (nämlich des Einkommens und des verwertbaren Vermögens) ist unabhängig davon vorzunehmen, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhält bzw. erhalten hat. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten eigener Mittel besteht lediglich darin, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (vgl. VwGH 30.9.1994, 93/08/0001). Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum, so handelt es sich um Einkommen.

Dem Beschwerdevorbringen ist daher entgegenzuhalten, dass – wie die Behörde zutreffend feststellte – der Bf während seines Bezuges der Sozialhilfe in den Monaten März, April sowie Mai 2022 aus seiner Tätigkeit ein durchschnittliches Einkommen in Höhe von 1.780,81 Euro im Monat lukrierte.

Allfällige Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter sind in § 15 Oö. SOHAG festgelegt. Für das vom Bf aufgrund seiner Teilnahme am Kryptosystem lukrierte monatliche Einkommen ist eine solche Ausnahme vom Einsatz des eigenen Einkommens nicht festgelegt, diese Überweisungen sind ihm daher als Einkommen anzurechnen. Da diese Einkünfte den auf dem Bf anzuwendenden Richtsatz für volljährige alleinstehende Personen in Höhe 977,94 Euro überschritten haben und Sozialhilfe nur subsidiär also nur dann zu gewähren ist, wenn der hilfesuchenden Person keine ausreichenden Mittel zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zur Verfügung stehen, lagen in den Monaten März, April und Mai 2022 die Voraussetzungen für die Leistungszuerkennung nicht (mehr) vor und ist die von der belangten Behörde ausgesprochene Einstellung sowie Rückerstattung der Leistung daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny